



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Frel-ler, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Robert Brannekämper, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Berthold Rüth, Manuel Westphal CSU**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern

A) Problem

(Angehende) Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind in der Regel in einer Lebensphase zeitlich und örtlich sehr stark gebunden, in der sich ihre Altersgenossen als Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende mit ganzer Kraft und vollem Zeitbudget der Schulausbildung bzw. dem Studium widmen können. Wegen der hohen Beanspruchung durch den Spitzensport sind die Notendurchschnitte und Ergebnisse von Leistungsnachweisen dieser Personengruppe trotz herausragender Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit erfahrungsgemäß meist schlechter als bei vergleichbaren Altersgenossen. Dennoch stehen auch sie vor der Aufgabe, sich eine akademische bzw. berufliche Perspektive zu erarbeiten, nämlich für die Lebensphase nach dem Spitzensport.

Um den genannten Personenkreis bei der Zulassung zum Erststudium vorrangig berücksichtigen zu können, hat der Bayerische Gesetzgeber mit dem Änderungsgesetz zum Hochschulzulassungsgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102 ff, hier: 109) in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 1 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abzuziehen, „die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

Trotz dieser Novellierung bleibt dieser Personenkreis mitunter bei der Zulassung zum Erststudium unberücksichtigt, etwa wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschule nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zum Erststudium vorabzulassen möchte, die Quote von 1 v.H. übersteigt. Hier treten in der Praxis bei Studiengängen, die wegen des Bezugs zum Sport in besonders hohem Maße die Nachfrage von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern wecken und keine sogenannten Massenfächer darstellen, Probleme auf.

Zweitens kann der genannte Personenkreis an der Zulassungshürde zu höheren Fachsemestern scheitern, wenn Hochschulen von der Möglichkeit nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG Gebrauch gemacht haben, eine Zulassungszahl für ein höheres Fachsemester festzusetzen.

Drittens kann der genannte Personenkreis unter Umständen auch bei der Zulassung zu postgradualen Studiengängen keine Berücksichtigung finden.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der unter A skizzierte Änderungsbedarf umgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staat und die Hochschulen**

Das Gesetz sieht lediglich vor, die Gewichtung bei der Verteilung von schon vorhandenen Studienplatzkapazitäten zu verändern. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern

§ 1

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zu 1 v. H.“ durch die Worte „bis zu 3 v. H.“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. an Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2.“
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Art. 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Es ist unstrittig, dass erfolgreiche Spitzensportlerinnen und Spitzensportler den positiven Ruf Bayerns und Deutschlands in herausragender Weise prägen. Im besten Fall sind sie Sympathiebotschafter unseres Landes. Da der Spitzensport aber eine weit überdurchschnittliche zeitliche Beanspruchung voraussetzt, ist es für diesen Personenkreis wegen der Doppelbelastung nur schwer möglich, in Schule und Studium innerhalb klassisch vorgeschriebener Zeitfenster ein vergleichbares Leistungsniveau wie Studien- bzw. Schul-Kolleginnen und Kollegen nachzuweisen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, mögliche Nachteile auszugleichen, die diesen außergewöhnlich leistungsbereiten jungen Menschen durch ihr im öffentlichen Interesse liegendes sportliches Engagement bei der Verfolgung ihrer Studienziele entstehen.

Diese Nachteile können den Spitzensportlerinnen und -sportlern an mehreren Stellen im Studienverlauf entstehen:

1. Beim Zugang zum Erststudium bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und zwar dann, wenn die Zahl der Spitzensportler, die die Hochschule per Vorabquote zulassen möchte, 1 Prozent übersteigt,
2. beim Zugang zu höheren Fachsemestern, wenn Hochschulen von der Möglichkeit nach Art. 6 BayHZG Gebrauch gemacht haben, eine Zulassungszahl festzusetzen und
3. wenn bei postgradualen Studiengängen nur eine begrenzte Zahl von Studienplätzen zu vergeben ist.

Aus diesen Gründen ist eine Änderung des BayHZG an diesen drei Stellen erforderlich.